

Zum Urteil S.130, Glaubwürdigkeit K.P. – Arbeiten im Loch

KPs Schilderungen werden immer unglaubwürdiger, je weiter er in Details geht. Leider schließt sich das Gericht diesen Details an, ohne sie auf Plausibilität zu prüfen.

Zunächst schildert P., dass die Kiste mit den Kanten genau in das Loch hinein gepasst hätte:

Urteil S. 115

bewegen könne. Das Loch sei dann etwa so hoch geworden, wie er groß sei, nämlich 167 cm. Dadurch, dass er in dem Loch habe arbeiten müssen, sei es allerdings mehr rund als eckig geworden, aber doch so, dass die Kiste, die er später gesehen habe, mit den Kanten genau hineingepasst habe. Als das Loch bereits eine gewisse Tiefe gehabt habe sei er hinausgestiegen, indem

Urteil S. 150

---

ff. Größe des Lochs

Die Größenangaben des K P zu dem von ihm gegrabenen Loch passen nicht nur exakt zu den Ausmaßen der Kiste (Höhe 138,2 - 138,5 cm, Länge 72 cm, Breite 60 cm) einschließlich der aufgesetzten Abdeckhaube (Höhe 13 cm, Länge 72,4 cm, Breite 49,2 cm), sondern auch zu dem von ihm beschriebenen Niveauunterschied von 10 cm.

Wie K P ausführte, sei das Loch so tief gewesen, dass er gut darin habe stehen können. Tatsächlich war Klaus Pfaffinger 167 cm groß,

Aus den angegebenen Abmessungen lässt sich leicht die Diagonalabmessung der Kiste (72x60 cm) berechnen. Sie beträgt 94 cm. Wenn die Kiste genau in das Loch gepasst hätte, wäre der Lochdurchmesser am Boden kaum größer als 100 cm gewesen. Oben natürlich entsprechend größer. Es lässt sich leicht abschätzen, dass diese Lochgröße völlig praxisfremd ist.

Das Gericht hält eisern daran fest, dass P. das Loch mit dem Spaten gegraben hat, den er mit seinem Mofa transportiert hat. Falls das Gericht den Äußerungen P.s Glauben schenkt, hätte es erkennen können, dass hier ein Widerspruch innerhalb der eigenen Ausführungen besteht. Ein üblicher Spaten hat eine Länge von 115 cm. Wenn man damit noch etwas bewegen will, bräuhete man mindestens einen Lochdurchmesser am Boden von 135 cm. Andernfalls ist es nicht möglich, Erdaushub mit dem Spatenblatt aufzunehmen. Dafür muss der Spaten nämlich nahezu horizontal geführt werden. Und außerdem muss genügend Platz vorhanden sein, um den Spaten zu bewegen.

*Diese minimal erforderliche Lochgröße beweist P.s absolute Unglaubwürdigkeit bei der Beschreibung seiner Arbeit im Loch:*

*Urteil S. 130*

So machte K P beispielsweise genaue Angaben zur Größe und Form des Loches. Das Loch sei etwa so hoch geworden, wie er groß sei, nämlich 167 cm. Das Loch habe viereckig werden sollen. Dadurch, dass er in dem Loch habe arbeiten müssen, sei es allerdings mehr rund als eckig geworden. Das Loch sei umso runder geworden, je tiefer er gekommen sei. Diese Schilderungen sprechen nach Auffassung der Kammer eindeutig für ein reales Erleben, zumal K P sogar noch eine anschauliche Begründung dafür lieferte, warum das Loch mehr rund als eckig wurde. K P hat auch eine außerordentlich plastische Beschreibung abgegeben, wie er es bewerkstelligt hat, das Loch auszugraben. Er sei in die Grube immer wieder rein- und rausgehüpft. Als diese dann tiefer geworden sei, habe er sich mit Klimmzügen hochgezogen oder sei als Kamingänger hochgeklettert, das heißt, er habe den Rücken an eine Wand und die Füße an die gegenüberliegende Wand gedrückt und sich dann nach oben geschoben. Auch diese Details wären nach Überzeugung der Kammer in einer nur erfundenen Geschichte überflüssig gewesen.

*Klimmzüge kann man nur machen, wenn über dem Loch irgendetwas ist, an dem man sich festhalten kann. Der Spaten ist zu kurz, um ihn über das Loch zu legen. Und die obere Lochkante aus Waldboden lässt sich nicht greifen.*

*Wenn das Loch am Boden einen Durchmesser von 135 cm hat, muss es am oberen Rand nach allen Seiten mindestens 30 cm größer sein. Das wäre äußerst knapp bemessen und bedeutet, dass der obere Lochdurchmesser um die 200 cm beträgt. Um den Spaten quer über das Loch zu legen, muss er rechts und links mindestens 20 cm aufliegen. Die verbleibende greifbare Spatenlänge wäre nur 75 cm. Der Spatenstiel würde in dem Fall nur 7 cm von der Lochwand entfernt liegen. Bei einem theoretischen Lochdurchmesser von 150 cm läge er 10 cm von der oberen Lochwand entfernt. Das macht Klimmzüge unmöglich, weil der Körper an der Wand ansteht.*

*Noch unglaubwürdiger als die Klimmzüge ist P.s Kamingang. P. ist 167 cm groß. Dem entspricht eine Länge der Beine bis zum Rücken von ungefähr 114 cm. Selbst wenn P. ungewöhnlich lange Beine hätte, könnte er sich niemals mit Füßen und Rücken an den Lochwänden abstützen. Mit horizontal gestreckten Beinen würde er unweigerlich in das Loch hinein fallen.*